

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.28 vom 15. Juni 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2016.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2016.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.28 du 15 juin 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.28 del 15 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

S. 3 und 117 IV 97 E. 4a S. 104). Zum Rückweisungsentscheid ist ■ wie bereits für den Berufungsentscheid ■ das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (vgl. § 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 11. Juni 2018 erwogen, dass das Appellationsgericht zur Ermittlung des quartierüblichen Mietzinses zu Unrecht auf den Basler Mietpreistraster abgestellt habe. Der Nachweis der Quartierüblichkeit des Mietzinses einer 7-Zimmerwohnung ■ wie sie vorliegend im Streit steht ■ könne nicht anhand einer Statistik wie dem Basler Mietpreistraster geführt werden, welche nur den Wert von 1- bis 6-Zimmerwohnungen berücksichtige. Die Quartierüblichkeit sei nicht nachgewiesen, so dass unter diesem Gesichtspunkt der beantragten Mietzinsherabsetzung nichts entgegenstehe (BGer 4A\_291/2017 E. 4.3 und 4.4).

Sodann hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Berufungsbeklagte im bundesgerichtlichen Verfahren vorgetragen habe, sie habe bereits vor Zivilgericht eine allgemeine Kostensteigerung geltend gemacht und anhand des Vergleichs von zwei Dreijahresperioden dargelegt und nachgewiesen. Die Berufungskläger ■ so das Bundesgericht weiter ■ hätten im bundesgerichtlichen Verfahren anerkannt, dass die Berufungsbeklagte im kantonalen Verfahren eine allgemeine Unterhalts- und Betriebskostenteuerung geltend gemacht habe. Sie bemängelten deren Substantiierung und Nachweis und stellten in Abrede, dass die Voraussetzungen für deren Berücksichtigung gegeben seien. Das Appellationsgericht habe diesbezüglich keinerlei tatsächliche Feststellungen gemacht, so dass es dem Bundesgericht nicht möglich sei, diese Frage zu beurteilen. Die Sache sei deshalb an das Appellationsgericht zurückzuweisen, damit es die geltend gemachte allgemeine Kostensteigerung behandeln und die Herabsetzung im Quantitativ beurteilen könne (E. 4.5).

Nachdem sowohl das Zivilgericht als auch das Appellationsgericht in ihren Entscheiden vom 15. Juni 2016 bzw. vom 13. April 2017 die Frage der allgemeinen Kostensteigerung nicht behandelt haben, ist die Angelegenheit zur Prüfung dieser Frage an das Zivilgericht zurückzuweisen (vgl. auch Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO).

### **E. 3**

Mit dem Rückweisungsentscheid ist über die Verteilung der bisher aufgelaufenen Prozesskosten zu entscheiden. Gemäss Art. 104 Abs. 4 ZPO kann die obere Instanz die Verteilung des Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz überlassen. Vorbehältlich besonderer Gründe (dazu etwa Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, N 1567)

erscheint es insbesondere dann zweckmässig, die Kostenverteilung der ersten Instanz zu überlassen, wenn der Prozessausgang in der Sache noch offen ist (BGer 4A\_364/2013 vom 5. März 2014 E. 15.4 und 5A\_327/2016 vom 1. Mai 2017 E. 3.3.2; AGE ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 14.1). Vorliegend ist aufgrund der bislang unbeurteilten Frage, ob und inwieweit die Berufungsbeklagte dem Herabsetzungsbegehren die allgemeine Kostensteigerung entgegenstellen kann, offen, ob und in welchem Umfang die Berufungskläger obsiegen werden. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Entscheid über die Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens dem Zivilgericht zu überlassen. Die Festsetzung der Höhe dieser Kosten bleibt hingegen in jedem Fall Sache der Rechtsmittelinstanz (statt vieler Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 104 N 7; AGE ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 14.1). Im aufgehobenen Entscheid wurde ausgeführt, wie sich die Gerichtskosten von CHF 2'400.■ und die Parteientschädigung von CHF 4'000.■ für das Berufungsverfahren berechnen (E. 7), worauf verwiesen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.